

In der Parteigerichtssache

des Vorstandes des Kreisverbandes der CDU M,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden, Herrn G,

-Antragsteller, Rechtsbeschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner-

g e g e n

die Mitglieder des CDU-Kreisverbandes M,

1. Herrn F, aus F
- und
2. Herrn T, aus O.

-Antragsgegner, Rechtsbeschwerdegegner und (nur Herr T.) Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter des Antragsgegners zu 1.: Rechtsanwalt Dr. K., aus M.

wegen Ausschlusses aus der Partei

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1981 in
Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Kreisdirektor
Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Emil Scherer

Landrat a. D.

Heinz Wolf

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers und des Antragsgegners T. gegen den auf die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1980 ergangenen Beschluß des CDU-Landesparteigerichts Rheinland-Pfalz vom 4. November 1980 werden zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei.

Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Beide Antragsgegner sind Mitglieder der CDU und gehören dem Kreisverband M. an. Herr F. ist seit 1946 Mitglied der CDU, Herr T. ist ihr 1970 beigetreten. Der Antragsgegner F. war früher Mitglied des Landtages von Rheinland-Pfalz und mehrere Jahre Kreisdeputierter des Kreises M.

Vor der Kommunalwahl 1979 kamen die CDU, die FDP und die Freie Wählergemeinschaft - FWG - auf der Ebene der Verbandsgemeinde N. überein, nach der Wahl politisch zusammenzuarbeiten.

Die Kommunalwahl vom 10. Juni 1979 brachte für den Verbandsgemeinderat N. folgendes Ergebnis:

CDU 12 Sitze, FWG 5 Sitze, FDP 3 Sitze und SPD 15 Sitze.

Beide Antragsgegner hatten für die CDU für den Verbandsgemeinderat kandidiert und wurden gewählt.

Nach der Wahl wählten die Mitglieder der CDU-Fraktion Herrn J. als Kandidaten für das Amt des ersten Beigeordneten. Auf ihn entfielen 7 von 12 abgegebenen Stimmen. Eine Verhandlungskommission der CDU-Fraktion, bestehend aus den Mitgliedern F., J., V., N. und S., erarbeitete am 3. Juli 1979 mit Vertretern der FWG und der FDP einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Danach sollten für das Amt des ersten Beigeordneten Herr J. von der CDU, für das Amt des zweiten Beigeordneten Herr W. von der FWG und für das Amt des dritten Beigeordneten Herr B. von der FDP vorgeschlagen werden. Außerdem wurde die Besetzung der Ausschüsse durch die drei koalierenden Fraktionen festgelegt.

In der konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsgemeinderates vom 5. Juli 1979 in der Turnhalle in U. wurde entsprechend der getroffenen Koalitionsabsprache Herr J. für das Amt des ersten Beigeordneten der Verbandsgemeinde vorgeschlagen. Die SPD nominierte Herrn S. Bei der Wahl entfielen auf Herrn J. nur 16 Stimmen, während der SPD-Kandidat 18 Stimmen erhielt. Ein Verbandsgemeinderatsmitglied enthielt sich der Stimme. Gewählt war somit der Kandidat der SPD, der die Wahl annahm.

Nach diesem überraschenden Wahlausgang beantragte die CDU-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung. Auf dem Platz vor dem Sitzungsgebäude wurde die Wahlniederlage heftig diskutiert. Einige Mitglieder der CDU-Fraktion nahmen Verbindung mit den Fraktionen der FWG und der FDP auf, die erklärten, daß sie an der Koalitionsvereinbarung festhalten wollten. Herr J. schlug vor, ebenfalls an der Koalitionsabsprache festzuhalten und für die Wahl des zweiten und dritten Beigeordneten von seiten der CDU keine eigenen Vorschläge zu machen. Hiergegen wurden Widersprüche laut. Der Antragsgegner F., der vor der Kommunalwahl 1979 Beigeordneter der Verbandsgemeinde N. war, erklärte, er stelle sich zur Wahl, er habe schon mehrere Abstimmungen verloren, auf diese eine käme es auch nicht mehr an. Als zur Fortsetzung der Sitzung gedrängt wurde, ließ Herr J. die CDU-Fraktion abstimmen. Sechs Mitglieder stimmten für die Einhaltung der Koalitionsabsprache, fünf Mitglieder stimmten dagegen, während ein Mitglied sich der Stimme enthielt.

Bei Fortsetzung der Sitzung des Verbandsgemeinderates gab Herr J. den Beschluß der CDU-Fraktion bekannt. Dessen ungeachtet schlug der Antragsgegner T. den Antragsgegner F. für das Amt des zweiten Beigeordneten vor, während die FWG ihren Kandidaten W. benannte. In dem anschließenden Wahlgang wurde Herr F. mit 19 gegen 16 Stimmen zum zweiten Beigeordneten gewählt.

Für das Amt des dritten Beigeordneten schlug die FDP ihren Kandidaten, Herrn B., vor. Nach mehrmaligen Aufforderung, weitere Kandidaten zu benennen, wurde aus den Reihen der SPD-Fraktion der Antragsgegner T. vorgeschlagen. Trotz Aufforderung seiner Fraktionskollegen, die Kandidatur abzulehnen, stellte Herr T. sich zur Wahl und wurde mit 18 gegen 17 Stimmen zum dritten Beigeordneten gewählt.

Die Antragsgegner nahmen die Wahl an. Sie wurden als Beigeordnete der Verbandsgemeinde vereidigt. Für sie rückten zwei andere CDU-Mitglieder in den Verbandsgemeinderat nach.

Die CDU-Fraktion schloß die Antragsgegner wegen ihres Verhaltens bei der Wahl der Beigeordneten von ihren Sitzungen aus. Auf der Mitgliederversammlung des CDU-Gemeindeverbandes N. am 24. August 1979 wurde Herr F. für das Amt des Vorsitzenden dieses Verbandes nicht wiedergewählt; er hatte zuvor auf eine Kandidatur verzichtet.

Der unerwartete Ausgang der Beigeordnetenwahl am 5. Juli 1979 fand in der Öffentlichkeit starke Beachtung und wurde diskutiert. Leserbriefe und Gegendarstellungen wurde in der Presse veröffentlicht.

Der Antragsteller hat in seiner Sitzung vom 19. September 1979 mit überwiegender Mehrheit beschlossen, ein Ausschlußverfahren gegen beide Antragsgegner beim Bezirksparteigericht zu beantragen. Er hat gleichzeitig die Antragsgegner von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteigerichts ausgeschlossen. Die vorläufige Ordnungsmaßnahme hat der Vorsitzende des Bezirksparteigerichts mit Beschluß vom 16. November 1979 bestätigt.

Zur Begründung seines Antrages hat der Antragsteller vorgetragen, der während der Sitzungspause befaßte Beschluß sei für die Fraktionsmitglieder bindend gewesen.

Durch die absprachewidrige Annahme der Kandidatur hätten beide Antragsgegner erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen. Vor allem sei die Glaubwürdigkeit der Partei in Frage gestellt worden. Die Zusammenarbeit der Koalitionspartner sei gefährdet. Ferner sei durch das Verhalten der Antragsgegner sehr viel Unruhe innerhalb der Partei entstanden.

Der Antragsteller hat daher beantragt,

die Antragsgegner aus der CDU auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt,

den Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Sie haben die Ansicht vertreten, daß der Fraktionsbeschluß nicht als verbindlich habe angesehen werden können, da er unter ungewöhnlichen Umständen zustandegekommen sei. Die Diskussion habe teilweise in Gegenwart der Koalitionsfraktionen und der Öffentlichkeit stattgefunden. Die Partei habe durch ihr Verhalten keinen Schaden erlitten. Die Koalitionspartner hätten die Zusammenarbeit fortgesetzt. Die Pressekampagne sei nicht von ihnen entfacht worden.

Das Bezirksparteigericht hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1980 den Antrag auf Parteiausschluß zurückgewiesen und den Beschluß des Antragstellers vom 19. September 1979 aufgehoben. Es hat gegen beide Antragsgegner eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen, und zwar gegen den Antragsgegner F. einen Verweis und gegen den Antragsgegner T. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.

Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die satzungsmäßigen Voraussetzungen für einen Ausschluß der Antragsgegner aus der Partei seien nicht gegeben.

Bei dem Antragsgegner F. fehle es schon an dem Merkmal eines erheblichen Verstoßes. Zwar treffe ihn der Vorwurf, daß er sich nicht an den Fraktionsbeschluß gehalten habe, der als Mehrheitsbeschluß und nach früherer Übung verbindlich gewesen sei. Dieser Verstoß sei jedoch nicht erheblich gewesen, da der Beschluß unter ungewöhnlichen Umständen zustandegekommen sei.

Der Verstoß gegen die parteipolitische Solidarität erfordere aber die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Herr F. der CDU seit ihrer Gründung angehöre, und wegen seiner Verdienste erscheine ein Verweis als angemessene Maßnahme.

Auch der Antragsgegner T. habe sich nicht an den Mehrheitsbeschluß der Fraktion gehalten. Sein Verstoß gegen die Ordnung der Partei sei erheblich. Er habe nicht unter Zeitdruck gestanden und genügend Zeit gehabt, die Folgen seines Handelns zu überdenken. Das Verhalten des Antragsgegners T. habe dem Ansehen der Partei geschadet. Die Beweisaufnahme habe jedoch nicht ergeben, daß dieser Schaden schwer sei. Die politische Arbeit der CDU-Fraktion mit den Koalitionspartnern habe sich erstaunlich gut entwickelt. Mangels eines schweren Schadens komme somit ein Parteiausschluß des Antragsgegners T

ebenfalls nicht in Betracht. Eine solche Maßnahme entspreche auch nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Deshalb genüge es, gegen den Antragsgegner T. die mildere Ordnungsmaßnahme - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit - zu verhängen. Die Schwere des Verstoßes erfordere eine Sperrfrist bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode.

Gegen diesen Beschluß haben der Antragsteller und beide Antragsgegner Beschwerde beim Landesparteigericht eingelegt.

Der Antragsteller hat erneut beantragt,

die Antragsteller aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt,

die gegen sie ausgesprochenen Ordnungsmaßnahmen aufzuheben.

Das Landesparteigericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1980 und des anschließenden schriftlichen Verfahrens am 4. November 1980 beschlossen, die Beschwerden der Verfahrensbeteiligten gegen den Beschluß des Bezirksparteigerichts zurückzuweisen.

Nach Auffassung des Landesparteigerichts hat das Bezirksparteigericht zu Recht den Antrag auf Parteiausschluß zurückgewiesen und gegen den Antragsgegner F einen Verweis ausgesprochen sowie dem Antragsgegner T die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit aberkannt.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesparteigericht im wesentlichen ausgeführt, daß der Antragsgegner F. zwar gegen die Grundsätze der CDU verstoßen habe, aber nicht von einem erheblichen Verstoß gesprochen werden könne. Der Verstoß selbst sei darin zu sehen, daß der Antragsgegner F. sich nicht an den während der Sitzungspause zustande gekommenen Fraktionsbeschluß gehalten habe, sondern sich vielmehr zur Wahl gestellt und die Wahl angenommen habe, ohne sein Vorgehen mit den anderen Mitgliedern der Fraktion abgestimmt zu haben. Wenn auch der Fraktionsbeschluß mit einer äußerst knappen Mehrheit gefaßt worden sei, so sei er dennoch existent gewesen und von den Mitgliedern der

Fraktion als verbindlich angesehen worden. Auch der Antragsgegner F. habe sich an den Beschluß gebunden gefühlt und gewußt, daß er sich durch sein Verhalten in Widerspruch zu diesem setzen würde.

Zugunsten des Antragsgegners F. hat das Landesparteigericht berücksichtigt, daß die Koalition schon bei der Wahl des ersten Beigeordneten ihre erste Bewährungsprobe nicht bestanden habe. Daneben hat es festgestellt, daß der Fraktionsbeschluß unter ungewöhnlichen Umständen, nämlich in der Öffentlichkeit und unter Zeitdruck, gefällt worden sei. Es habe die Möglichkeit gefehlt, die parteiinternen Fragen offen und frei zu diskutieren. Schließlich hat es ausgeführt, daß der Verzicht auf ein Beigeordnetenamt nicht für jeden ohne weiteres einsichtig gewesen sei, und dem Antragsgegner F. geglaubt, daß er gerade im Hinblick auf die Wahlaussage der CDU der Überzeugung war, daß die CDU durch einen Beigeordneten in der Verwaltung vertreten sein sollte. Wenn er sich unter diesen Umständen entschlossen habe, die Kandidatur anzunehmen, um für die CDU wenigstens den zweiten Beigeordneten "zu retten", könne darin kein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei erblickt werden. Das Verhalten des Antragsgegners F. rechtfertige auf keinen Fall aber einen Parteiausschluß.

Mit dem Bezirksparteigericht ist das Landesparteigericht der Ansicht, daß der von dem Antragsgegner F. begangene Verstoß die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme erfordere.

Hinsichtlich des Antragsgegners T. hat das Landesparteigericht festgestellt, daß dieser erheblich gegen die Grundsätze der CDU verstoßen habe, indem er die Kandidatur zum dritten Beigeordneten entgegen dem auch für ihn verbindlichen Fraktionsbeschluß angenommen habe. Dabei könne er sich nicht darauf berufen, ein Beigeordnetenamt für die CDU sichern zu wollen, da durch die Wahl des Antragsgegners F. zum zweiten Beigeordneten bereits festgestanden habe, daß die CDU in der Verwaltung vertreten sei. Sein Verhalten wiege umso schwerer, als der Vorschlag aus den Reihen des politischen Gegners gekommen sei. Für ihn habe es klar erkennbar sein müssen, was dieser Vorschlag bezweckt habe. Durch seine Kandidatur habe er den Eindruck erweckt, daß er die Erlangung eines Beigeordnetenamtes für sich über die Belange der Partei gestellt habe. Dieses Verhalten habe dem Ansehen der CDU geschadet und sei geeignet gewesen, die Zusammenarbeit innerhalb der Koalition zu gefährden.

Nach den Feststellungen des Landesparteigerichts hat der Antragsgegner T. der Partei jedoch keinen schweren Schaden zugefügt. Mit dem Bezirksparteigericht hat das Landesparteigericht die Auffassung vertreten, daß der Antragsgegner für die Reaktion der Presse nicht verantwortlich gemacht werden könne, da er sie nicht entfacht habe. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die politische Arbeit der CDU-Fraktion hat es festgestellt, daß sich die Zusammenarbeit mit den Koalitionsparteien zunächst gut entwickelt habe.

Die zwischenzeitlich aufgetretenen Schwierigkeiten könnten nicht allein dem Antragsgegner T. zugerechnet werden. Auch bei der Verärgerung und Unruhe innerhalb der Partei würden andere Ursachen wesentlich mit hineinspielen.

Schließlich sei ein Ausschluß des Antragsgegners T. mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Bei der vorzunehmenden Abwägung sei zugunsten des Antragsgegners T. zu berücksichtigen gewesen, daß er in einer besonderen Situation versagt habe. Es komme hinzu, daß der Antragsgegner T. ungeachtet des gegen ihn angestrebten Ausschlußverfahrens sich nach wie vor engagiert für die Ziele der CDU einsetze. Dem Bedürfnis nach Ahndung werde durch die Feststellung eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei und die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme hinreichend Rechnung getragen.

In Übereinstimmung mit dem Bezirksparteigericht hielt das Landesparteigericht eine spürbare Maßnahme für geboten. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode sei angemessen.

Gegen den Beschluß des Landesparteigerichts haben sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner T. Rechtsbeschwerde eingelegt.

Der Antragsteller, der CDU-Kreisverband M., führt zur Begründung seiner Rechtsbeschwerde hinsichtlich des Antragsgegners T. im wesentlichen aus, daß das Landesparteigericht den Begriff des schweren Schadens im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes R. bzw. des § 11 Abs. 1 des Bundesstatuts verkannt habe. Aus § 7 der Landessatzung R. bzw. § 12 des Bundesstatuts und den dort genannten Beispielfällen ergebe sich, daß die Satzungen auch dann einen schweren Schaden annehmen würden, wenn eine nachhaltige Gefährdung der Arbeit der CDU oder ihrer Organisationseinheit begründet werde. Die Verschlechterung des Klimas zwischen den Koalitionspartnern sei auf das Verhalten des Antragsgegners T. unmittelbar zurückzuführen. Das Ziel der Koalition und insbesondere das Ziel christlich-demokratischer Parteiarbeit der in Frage stehenden Region, nämlich die Wahl eines von der CDU gestellten Verbandsbürgermeisters im Jahre 1984, sei hierdurch zumindest ganz erheblich gefährdet. Die vom Landesparteigericht angeführte Tatsache, daß die Koalitionsparteien zunächst gut zusammengearbeitet hätten, sei allein auf die konsequente Haltung der CDU gegenüber den Antragsgegnern zurückzuführen. Darüber hinaus sei die Glaubwürdigkeit der CDU durch die Veröffentlichungen in der Presse und die Leserbriefe des Antragsgegners T. erheblich beeinträchtigt worden. Bei der Beurteilung des Schadens innerhalb der Partei müsse man schließlich nicht nur die CDU

in ihrer Gesamtheit sehen, sondern auch auf die jeweilige Organisationseinheit, d. h. den Orts- oder Gemeindeverband, abstellen.

Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip stehe dem Parteiausschluß nicht entgegen. Eine minderschwere Maßnahme, wie z. B. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern, reiche nicht aus, um das Verhalten des Antragsgegners T. angemessen und ausreichend zu ahnden. Der Antragsgegner habe gegen Grundsätze der Partei erheblich verstoßen und der Partei hierdurch einen schweren Schaden zugefügt. Zu berücksichtigen sei insbesondere auch das uneinsichtige Verhalten des Antragsgegners in der Folgezeit.

Hinsichtlich des Antragsgegners F. trägt der Antragsteller erneut vor, daß auch dieser erheblich gegen die Grundsätze der CDU verstoßen habe. Die Tatsache, daß die Koalition ihre erste Bewährungsprobe bereits nicht bestanden habe, dürfe bei der Beurteilung nicht von Belang sein, da der maßgebliche Fraktionsbeschluß erst nach der Wahl des ersten Beigeordneten gefaßt worden sei. Auch auf die Umstände, unter denen der Beschluß gefaßt worden sei, dürfe es nicht ankommen, da sich alle Fraktionsmitglieder zumindest stillschweigend zu dem Beschluß bekannt hätten. Der Grundsatz der innerparteilichen Solidarität gelte im übrigen auch dann, wenn Mehrheitsentscheidungen einer Minderheit nicht ganz einsichtig seien. Schließlich habe der Antragsgegner F. als Funktionsträger eine besondere Verpflichtung zur innerparteilichen Solidarität gehabt.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 4. November 1980 die Antragsgegner und Beschwerdegegner F. und T. aus der Christlich Demokratischen Union Deutschlands auszuschließen.

Der Antragsgegner T. beantragt,

den Antrag des Kreisverbandes M. auf Parteiausschluß zurückzuweisen und unter entsprechender Aufhebung des Beschlusses des Landesparteigerichts vom 4. November 1980 den Antrag des Antragstellers auch insoweit zurückzuweisen, als gegen ihn eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen worden ist.

Zur Begründung seines Antrags führt der Antragsgegner T. insbesondere aus, daß der Beschluß des Landesparteigerichts gegen Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (Weisungsfreiheit des Abgeordneten) sowie gegen Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) verstoße. Er macht geltend, daß unter außergewöhnlichen Umständen und bei knappen Mehrheitsentscheidungen dem Mandatsträger erlaubt sein müsse, von einem unter diesen Umständen gefaßten Beschluß abzuweichen.

Der Bevollmächtigte des Antragsgegners F. beantragt,

die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesparteigerichts vom 4. November 1980, soweit er den Antragsgegner F. betrifft, zurückzuweisen und der Antragstellerin die dem Antragsgegner F. entstehenden Kosten für diese Instanz aufzuerlegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Akte.

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

II.

Die Rechtsbeschwerden sind gemäß § 42 Abs. 1 Parteigerichtsordnung zulässig. Sie sind frist- und formgerecht eingelegt worden.

Die Rechtsbeschwerden sind nicht begründet. Das Landesparteigericht R. hat die Beschwerden des Antragstellers und des Antragsgegners T. zu Recht zurückgewiesen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Bundesstatuts und § 6 der Landessatzung Rheinland-Pfalz. der CDU kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder deren Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses ist gemäß § 6 Abs. 2 Landessatzung R. der CDU die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens oder einer beharrlichen Mißachtung der satzungsmäßigen Pflichten.

Ordnungsmaßnahmen können durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen haben (§ 10 Abs. 1 Bundesstatut und § 5 Abs. 1 Landessatzung R. der CDU). Gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatut und § 5 Abs. 2 Landessatzung R. der CDU sind Ordnungsmaßnahmen unter anderem der Verweis sowie die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

1. Bei dem Antragsgegner F. ist das Landesparteigericht R. zutreffend davon ausgegangen, daß dieser gegen die Grundsätze der CDU verstoßen hat. Es hat richtig festgestellt, daß er sich nicht an den während der Sitzungsunterbrechung zustande gekommenen Fraktionsbeschuß gehalten, vielmehr die Kandidatur und Wahl zum zweiten Beigeordneten der Verbandsgemeinde N. angenommen hat, ohne sein Vorgehen mit den anderen Mitgliedern der Fraktion abzustimmen.

Mit diesem Verhalten hat der Antragsgegner F. gegen den Grundsatz der innerparteilichen Solidarität verstoßen. Dieser Grundsatz beinhaltet je nach Art des zugrundeliegenden Beschlusses Handlungspflichten, in jedem Fall aber die Pflicht, nichts zu tun, was eine Verwirklichung des Parteibeschlusses behindert oder untergräbt. Diese Pflicht entspricht zugleich dem für jede Partei wesentlichen Ordnungsprinzip, nämlich Beschlüsse der Partei zu beachten.

Bei dieser Beurteilung wird allerdings vorausgesetzt, daß ein Beschluß im Rahmen einer Fraktion im Sinne der Grundsätze und Ordnung der Partei in ähnlicher Weise als bindend anzusehen ist wie ein förmlicher Parteibeschuß. Die Fraktion ist zwar eine parlamentarische Gliederung und innerhalb des jeweiligen Parlaments nach dessen Geschäftsordnung mit Rechten und Pflichten ausgestattet, sie setzt sich aber aus Mitgliedern derselben Partei zusammen (vgl. z. B. § 10 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Diese in den Geschäftsordnungen der Parlamente des Bundes, der Länder und der Kommunen enthaltene Regelung soll als Ausfluß des Artikels 21 Grundgesetz die politische Zusammenarbeit der Abgeordneten einer Partei innerhalb des Parlaments sicherstellen. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß die Pflichten als Fraktionsmitglied auch Auswirkungen auf die Mitgliedschaftspflichten gegenüber der Partei haben.

Auch für die Beschlüsse der Fraktion gelten die demokratischen Grundregeln, insbesondere das Mehrheitsprinzip. Soweit es die Umstände erlauben, sollte durch den Fraktionsvorsitzenden eine vertrauliche Aussprache, in der jeder zu Wort kommen kann, gewährleistet werden (vgl. auch CDU-Bundesparteigericht, Beschluß vom 25.3.1981 - 2/79 -, Leitsatz Nr. 25). Die Vertraulichkeit der

Aussprache bestand nach den Feststellungen der beiden Vorinstanzen im vorliegenden Fall nicht. Ob sie den Umständen nach möglich war, läßt sich im Rahmen der Rechtsprüfung nicht feststellen. Jedenfalls hätte die mangelnde Vertraulichkeit der Aussprache von den Fraktionsmitgliedern sofort gerügt werden müssen. Das Landesparteigericht hat hierzu festgestellt, daß sich der Antragsgegner F. zunächst, wie die übrigen Fraktionsmitglieder, an den Fraktionsbeschluß gebunden fühlte, so daß Mängel des Verfahrens gegenüber der Verbindlichkeit des Fraktionsbeschlusses nicht geltend gemacht werden können.

Die anschließende Annahme der Kandidatur und Wahl zum zweiten Beigeordneten durch den Antragsgegner F. stand mit der von der Fraktion mehrheitlich beschlossenen Linie nicht in Einklang. Damit hat der Antragsgegner F. gegen Ordnung und Grundsätze der CDU verstoßen. Das Landesparteigericht hat den Verstoß des Antragsgegners F. aber zu Recht als nicht erheblich angesehen. Nicht jeder Verstoß gegen die Fraktionsdisziplin ist als erheblicher Verstoß im Sinne des § 11 Abs. 1 Bundesstatut der CDU zu betrachten. Bei der Frage der Erheblichkeit ist auf die konkrete Situation abzustellen. Es ist auch zu berücksichtigen, wie sich diese Situation aus der Sicht des Betroffenen dargestellt hat. Dabei können auch die Umstände mit herangezogen werden, unter denen der fragliche Fraktionsbeschluß zustande gekommen ist. Die Würdigung aller Umstände, die das Landesparteigericht vorgenommen hat, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Bezirksparteigericht und Landesparteigericht ist darin zuzustimmen, daß der von dem Antragsgegner F. begangene Ordnungsverstoß die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme erfordert. Das Landesparteigericht hat zutreffend einen Verweis für angemessen und ausreichend gehalten.

2. Bei dem Antragsgegner T. hat das Landesparteigericht mit Recht den Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der CDU darin gesehen, daß dieser die Kandidatur und Wahl zum dritten Beigeordneten angenommen hat, ohne sein Vorgehen mit den anderen Mitgliedern der Fraktion abgestimmt zu haben.

Seine Bewertung dieses Verhaltens des Antragsgegners T. enthält keinen Denkfehler, die Schlußfolgerung ist rechtlich zutreffend. Bei der Kandidatur des Antragsgegners T. hatte sich die Situation wiederum wesentlich geändert. Die CDU war in der Verwaltung vertreten. Es gab keinen vernünftigen Grund, die Absprache mit den beiden anderen Fraktionen ein weiteres Mal zu unterlaufen und gegen das mehrheitliche Votum der eigenen Parteifreunde zu handeln.

Daher mußte das Verhalten des Antragsgegners T. insgesamt unverständlich erscheinen. Der Verdacht des Eigennutzes lag in der Tat sehr nahe. Das Zusammenspiel mit dem politischen Gegner mußte als

besonderer Verstoß gegen die Disziplin der Partei mit berücksichtigt werden. Damit hat der Antragsgegner T. in erheblichem Umfang gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen.

Der Antragsgegner T. kann sich nicht auf Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (Weisungsfreiheit des Abgeordneten) berufen. Diese Vorschrift bedeutet, daß der Abgeordnete frei nach seiner Überzeugung und seinem Gewissen sein Mandat ausüben kann. Es bedeutet aber nicht, daß er von seiner Partei nicht zur Verantwortung gezogen werden kann (Maunz-Dürig- Herzog, Grundgesetz, Art. 38 Rdn. 12). Seine Stellung als Abgeordneter wird hierdurch nicht berührt. Aufgrund der Verfassungsgarantie des Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz wird der Abgeordnete durch außerparlamentarische Maßnahmen in seiner Unabhängigkeit und in der Wahrnehmung seiner parlamentarischen Rechte nicht beeinträchtigt. Dasselbe gilt für § 30 Abs. 1 Gemeindeordnung R. Auch die Rechte des Antragsgegners T. nach Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit) werden durch Ordnungsmaßnahmen der Partei nicht beeinträchtigt. Diese Maßnahmen sind gegen den Antragsgegner T. nur in seiner Eigenschaft als Parteimitglied gerichtet. Seine Stellung als freier Bürger, der jederzeit seinem Glauben und Gewissen sowie seinem Bekenntnis folgen und auch seine Meinung frei äußern kann, wird dadurch nicht berührt. Der Antragsgegner T. übersieht, daß er sich durch seinen Parteieintritt freiwillig den bei einer Partei üblichen satzungsgemäßen Pflichten unterworfen hat und dadurch innerhalb dieses Rechtskreises zur Verantwortung gezogen werden kann. Seine allgemeinen Freiheitsrechte werden dadurch nicht beschnitten, da es ihm jederzeit frei steht, sich durch einen Austritt diesen besonderen Pflichten wieder zu entziehen.

Mit nicht zu beanstandenden Erwägungen hat das Landesparteigericht die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß des Antragsgegners T. verneint, weil es nicht feststellen konnte, daß dieser durch sein Verhalten der CDU einen schweren Schaden zugefügt hat. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Reaktionen in der Presse, die Zusammenarbeit der Koalitionsfraktionen und die innerparteilichen Auswirkungen. Auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das Landesparteigericht zutreffend gewürdigt. Es hat dem Antragsgegner auch mit Recht zugute gehalten, daß er in einer besonderen Situation nicht richtig gehandelt hat, und daß er ungeachtet des gegen ihn angestregten Ausschlußverfahrens sich nach wie vor engagiert für die Ziele der CDU eingesetzt hat und auf CDU-Veranstaltungen über die Grenzen seines engeren Wohnsitzes hinaus als Redner tätig war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Parteigerichtsordnung.